

Mandanteninformation Überbrückungshilfe III Plus – Überblick (Stand 23.7.2021)

Zur Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021) sind am 23.07.2021 die Details veröffentlicht worden. Die Förderung kann jetzt beantragt werden. Wir haben die aktuellen Neuheiten zusammengefasst:

1. **Corona bedingter Umsatzeinbruch als Kriterium bei der Antragsberechtigung:** Alle Unternehmen mit min. Corona bedingtem 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten.
2. **Ein Antrag für den gesamten Zeitraum:** Es ist ein Sammelantrag für den gesamten Förderzeitraum von Juli bis September 2021 zu stellen.
3. **Monatliche Förderhöhe:** Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 10 Mio. EUR pro Fördermonat innerhalb der Grenzen des Europäischen Beihilferechts.
4. **Abschlagzahlungen:** Bei Anträgen, die bis zum 30.09.2021 gestellt werden, wird es Abschlagzahlungen in Höhe von 50 %, maximal EUR 100.000,00 pro Monat geben.
5. **Zuschusshöhe:** Monatliche Fixkostenerstattung von:
 - a. 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - b. 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - c. 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %
6. **Eigenkapitalzuschuss:** Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III Plus gewährt und beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten Nr. 1 bis 11. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben.

<u>Monate mit Umsatzeinbruch > 50%</u>	<u>Höhe des Zuschlags</u>
1. und 2. Monat	kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

- 7. Erweiterung der förderfähigen Fixkosten:** Der Katalog der förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III wurde erweitert um Anwalts- und Gerichtskosten bis EUR 20.000,00 pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- 8. Restart-Prämie:** Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 %. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 % und im September 20 %. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- 9. Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung:** Förderfähig sind vornehmlich Kosten, die infolge von Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (z.B. Corona-Arbeitsschutzverordnung, Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht etc.) entstehen bzw. entstanden sind. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich, wenn die geltend gemachten Kosten insgesamt EUR 10.000,00 überschreiten. Eine Positivliste soll mehr Klarheit schaffen, welche Maßnahmen konkret förderfähig sind.
- Folgende Höchstbeträge gelten:
- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu EUR 20.000,00 pro Fördermonat;
 - Investitionen in Digitalisierung bis zu EUR 10.000,00 für den gesamten Förderzeitraum.
- 10. Zeitpunkt der förderfähigen Fixkosten:** Es gilt weiterhin, dass Fixkosten nur förderfähig sind, wenn sie im Förderzeitraum fällig sind. Dies gilt auch bei Stundungen. Förderfähige Kosten müssen vor dem 01.07.2021 vertraglich begründet sein. Vertragsanpassungen, die danach vorgenommen wurden und zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen gibt es bei den Abschreibungen, Modernisierungsmaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung.

11. Branchen-Sonderregelungen Einzelhandel:

Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit für Wertverluste aus verderblicher Ware oder Saisonware fortgeführt. Es können aktuelle Sommer-/Herbtsaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 01.07.2021 eingekauft wurden und bis 30.09.2021 ausgeliefert wurden.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Von dieser Abschreibung können 100 % als Fixkosten in Ansatz gebracht werden. Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.

12. Branchen Sonderregelung Veranstaltungs- und Kulturbranche:

Im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln werden zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis August 2021 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig.

13. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über die bundesweit einheitlich digitale Plattform über einen prüfenden Dritten (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen).

Die Antragstellung ist seit dem 23.07.2021 bis zum 31.10.2021 möglich.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.